

2503 000

Bundesgerichtshof

IX ZB 725/72

Beschluß

in der Entschädigungssache

Julius B [REDACTED],

[REDACTED] Street, B [REDACTED] [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -**

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. März 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzelfalls und läßt keinen Rechtsfehler

SSS

- 3 -

erkennen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann nicht die Einholung eines weiteren Gutachtens erreicht werden.

Mai

Dr. Lang

